



Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Beschluss vom 22. Februar 1996 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, Landesgesetz Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung, welche zuletzt mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 15.02.2001 geändert wurde, erlassen:

§ 1

Art der Gebühren - Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen (einschl. biogener Abfälle) und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr**, einer **weiteren Gebühr**, einer **Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke** sowie einer **Gebühr für die Entsorgung (Abfuhr und Deponie bzw. Weiterverwertung/bearbeitung) von Biomüll (Biomüllgebühr)**.
 - a) Die **Grundgebühr** umfasst alle, der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung entstehenden Kosten (Fixkosten), ausschließlich der Abfuhrrentgelte nach lit. b).
 - b) Die **weitere Gebühr** beinhaltet die Abfuhrrentgelte des beauftragten Abfuhrunternehmers.
 - c) Mit der **Biomüllgebühr** werden sämtliche bei der Entsorgung biogener Abfälle anfallenden Kosten (Abfuhr und Deponie bzw. Weiterverwertung/bearbeitung) in Rechnung gestellt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** sowie auf die **Biomüllgebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
3. Der Gebührenanspruch auf die **Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke** entsteht mit deren Ausfolgung.

§ 3

Gebührentarif

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der **Grundgebühr** wird das einem Grundstück zugewiesene Mindestbehältervolumen gem. § 4 der Müllabfuhrordnung festgelegt.
 - b) Die Höhe der **Grundgebühr** pro Liter Müll ergibt sich durch die Division der pro Jahr kalkulierten Fixkosten (Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsor-



gung von Abfällen sowie der Abfallberatung) mit der Gesamtsumme des zugewiesenen Mindestbehältervolumens in Litern.

Für das Jahr 1996 beläuft sich die **Grundgebühr** pro Liter Müll auf S 0,66.

2. Für die **weitere Gebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der **weiteren Gebühr** wird das gem. § 4 der Müllabfuhrordnung zugewiesenen Mindestbehältervolumen bzw. die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.
- b) Die **weitere Gebühr** beträgt:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter	Preis/Liter
40-Liter-Kunststoffsack	15,90	0,40
70-Liter-Kunststoffsack	18,67	0,27
80-Liter-Kunststoffbehälter	20,69	0,26
120-Liter-Kunststoffbehälter	28,24	0,24
240-Liter-Kunststoffbehälter	54,64	0,23
660-Liter-Kunststoffbehälter	148,19	0,23
800-Liter-Stahlblechcontainer	174,45	0,22
5000-Liter-Absetzmulde	788,45	0,16

3. Die Höhe der **Biomüllgebühr** richtet sich nach den tatsächlichen, im Zusammenhang mit der Entsorgung biogener Abfälle anfallenden Kosten (Abfuhr und Deponie bzw. Weiterverwertung/bearbeitung).

Gefäß	Anzahl Entleerungen pro Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	21,25
80-Bio-Behälter	52	31,59
120-Bio-Behälter	52	45,57
240-Bio-Behälter	52	91,16

4. Die **Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke** wird mit S 50,--/Sack festgelegt.

5. Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll (**Sperrmüllgebühr**): Pro Haushalt und Jahr können maximal 12 m³ Sperrmüll kostenlos zum Recyclinghof angeliefert werden. Für darüber hinausgehende Sperrmüllmengen wird eine Gebühr von S 50,--/m³ verrechnet.

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- 1. Die **Grundgebühr** für das laufende Jahr wird jährlich ein Mal, u.zw. Mitte des Jahres bis spätestens Ende Juli vorgeschrieben.
- 2. Die **weitere Gebühr**, die **Biomüllgebühr** sowie die **Sperrmüllgebühr** werden ebenfalls ein Mal pro Jahr, bis zum 15. Februar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres im nachhinein zur Vorschreibung gebracht.
- 3. Werden Müllsäcke zusätzlich zu der einem Grundstück bzw. einem Wohnobjekt gem. § 4 der Müllabfuhrordnung zugewiesenen Müllsackanzahl benötigt, so sind diese bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen.
- 4. Die im § 4, Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren sind jeweils binnen 1 Monat nach Vorschreibung bei der Gemeinde zu bezahlen.

§ 5
Umsatzsteuer

Die im § 3 angeführten Gebührensätze verstehen sich excl. 10 % Umsatzsteuer.

§ 6
Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Tristach, 15.02.2001

Der Bürgermeister:
Ing. Walder Alois e.h.